



Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und
Digitalisierung**

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**
Drs. 19/8818

Konsultationsverfahren der Europäischen Union:

Binnenmarkt

Konsultation zu EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge - Überarbeitung
03.11.2025 - 26.01.2026

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Bayerische Landtag **begrüßt**, dass die Europäische Kommission die Arbeiten an der Reform der Vergaberichtlinien vorantreibt. Kernforderung Bayerns ist eine **Vereinfachung** und **Entbürokratisierung** der EU-Vergabevorschriften.

1. Ein besonders dringliches Anliegen ist die marktpreisgerechte **Anhebung der EU-Schwellenwerte**. Diese wurden seit 1994 nicht erhöht und sinken dadurch markt-preisbereinigt faktisch kontinuierlich ab. Unter Zugrundelegung der deutschen Inflationsrate müssten die Werte um ca. 75 % angehoben werden. Das bedeutet, dass beispielsweise der EU-Schwellenwert für Bauleistungen von derzeit rund 5,5 Mio. € marktpreisbereinigt tatsächlich bei über 8,7 Mio. € liegen würde. Dieser Wert berücksichtigt dabei lediglich die gestiegene Inflation, bedeutet aber noch keine Anhebung gegenüber dem Schwellenwert aus dem Jahr 1994. In der Konsequenz sind heutzutage deutlich mehr öffentliche Aufträge europaweit auszuschreiben, als dies bei der ursprünglichen Festlegung der EU-Schwellenwerte für erforderlich erachtet wurde. Eine Anhebung der EU-Schwellenwerte ist folglich zwingend notwendig, um spürbare Erleichterungen bei Auftraggebern und Bietern zu schaffen und Bürokratie abzubauen. Konterkariert wird dieses Bestreben durch die am 23. Oktober 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlichten Schwellenwerte, die ab dem Jahr 2026 vorgesehen sind. Diese werden für Bauleistungen und Konzessionen von 5.538 Tsd. € auf 5.404 Tsd. € sowie für Lieferungen und Dienstleistungen von 221 Tsd. € auf 216 Tsd. € sinken.

Dem Bayerischen Landtag ist bewusst, dass diese Anpassung in Vollzug des GPA-Abkommens in einem rein mathematischen Verfahren zum Ausgleich von Wechselkursschwankungen erfolgt.

Das Ergebnis steht allerdings im Widerspruch zu dem wichtigen Anliegen, die Schwellenwerte deutlich anzuheben. Der Bayerische Landtag regt daher dringend an, eine Revision des GPA-Abkommens bei der WTO anzustoßen, bei der Berechnung der EU-Schwellenwerte auch die Inflation zu berücksichtigen

und darüber hinaus aus Gründen der Entbürokratisierung eine Erhöhung der Schwellenwerte vorzunehmen.

2. Ein weiteres Anliegen des Bayerischen Landtags ist die Stärkung kleinerer und mittlerer öffentlicher Auftraggeber. Statistiken zeigen, dass auf regionaler Ebene durchgeführte Projekte meist nicht relevant für den Binnenmarkt sind. Vor Ort leisten gerade solche Vorhaben einen essenziellen Beitrag zur Stärkung der Infrastruktur, zur Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Dabei sind die vergaberechtlichen Bestimmungen besonders für kleinere Gemeinden eine bürokratische Belastung, die sie aufgrund der oft fehlenden eigenen Kapazitäten häufig nur mit externer Hilfe bewältigen können. Das europäische Wettbewerbsrecht bremst daher essenzielle Investitionen der Kommunen in einem aktuell zunehmend herausfordernden wirtschaftlichen Umfeld. Daher sollten Gemeinden sowie ihre Einrichtungen und Verbände bis zu einer Größenordnung von 20.000 Einwohnern von der Anwendung des EU-Vergaberechts vollständig ausgenommen werden.
3. Ferner sollte auch die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen vom Vergaberecht ausgenommen werden. Die derzeitigen Voraussetzungen für eine Ausnahme von Einzelfällen beschränken die Handlungsmöglichkeiten bei der gemeinsamen Aufgabenerfüllung ungerechtfertigt auf Fälle, in denen ein cooperatives Konzept vorliegt. Dies ist durch die Ziele der EU-Vergaberichtlinien, den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt zu fördern, nicht gerechtfertigt. Eine öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit hat auch dann keine Marktrelevanz, wenn keine operative Leistungen ausgetauscht werden.
4. Ein reformiertes EU-Vergaberecht muss sicherstellen, dass die Verfahren nicht durch neue verpflichtende Vorgaben wie zum Beispiel umweltbezogene oder soziale Kriterien weiter überfrachtet werden. Die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Auftraggeber ist bereits sozial, nachhaltig und auf die Einhaltung klimapolitischer Ziele ausgelegt. Unterstützt wird dies durch bereits jetzt unmittelbar geltende euro-parechtliche Verpflichtungen, insbesondere die Ökodesignverordnung.
5. Neben der allgemeinen Vereinfachung und Konsolidierung des Vergaberechtsrahmens sollten spezifische Maßnahmen vorgesehen werden, um insbesondere KMU und Start-ups die Teilnahme an Vergabeverfahren zu erleichtern. Solche Maßnahmen können z.B. die bessere Berücksichtigung bei Eignungskriterien und einfachere Möglichkeiten zur Nachweiserbringung sein.
6. Die im Rahmen der Reform der EU-Vergaberichtlinien angedachten EU-Präferenzregeln für strategische Sektoren sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie sollten für die öffentlichen Auftraggeber jedoch auf freiwilliger Basis anwendbar sein. Damit bliebe die Handlungsfreiheit gewahrt und zusätzliche verbindliche Standards können vermieden werden. Bei der konkreten Ausgestaltung sollte darauf geachtet werden, dass der Verwaltungsaufwand für die Auftraggeber auf ein Minimum beschränkt wird.
7. Weiterhin ist eine Flexibilisierung der Regelungen über die Auftragsvergabe nach Vertragskündigung erforderlich. Ersatzbeauftragungen sollten vergaberechtlich unter erleichterten Bedingungen möglich sein. Bedarf besteht insbesondere bei Bauaufträgen, bei denen die Kündigung auf Pflichtverletzungen des Auftragnehmers gestützt wird. Hier löst die Ersatzbeauftragung im laufenden Projekt eine Vielzahl organisatorischer, vertragsrechtlicher und ggf. auch technischer Folgeprobleme aus. Die Auswirkungen können Bauvorhaben um Monate oder gar Jahre verzögern.

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

Benjamin Miskowitsch
Florian von Brunn

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.

2. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat das Konsultationsverfahren in seiner 36. Sitzung am 27. November 2025 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).

3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat das Konsultationsverfahren in seiner 36. Sitzung am 27. November 2025 federführend beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 36. Sitzung am 2. Dezember 2025 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende